

## Gleicher Lohn für (nicht) gleiche Arbeit?

### Gymnasiallehrer werden nur vom Philologenverband uneingeschränkt vertreten

*„Die GEW fordert ‚Eine Schule für alle‘ – nur konsequent ist es, dann auch eine niveaugleiche, wenn auch nicht inhaltsgleiche Lehrerausbildung und gleiche Bezahlung zu fordern. Schulstruktur, Lehrerbildung und Lehrerbezahlung stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang. Für die GEW gilt es nun, die größtmögliche Einheitlichkeit zu wahren oder herzustellen. Dazu gehört die Forderung nach einer einheitlichen Lehrerbildung, die mit einem Master-Abschluss endet und in dem die Anforderungen für die verschiedenen Schulstufen durch unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, nicht aber durch unterschiedlich lange Studiengänge oder Abschlüsse sicher gestellt werden. Sofern aus laufbahnrechtlichen Gründen an einem Referendariat festgehalten wird, muss dieser (s–sic) für alle gleich lang sein und zu einer einheitlichen Zuordnung in die Entgeltgruppe 13 bzw. bei Verbeamtung in A 13 höherer Dienst führen.“*

Wie das Zitat von 2007 zeigt, betreibt die GEW seit Jahren, jetzt wieder massiv, eine Egalisierungspolitik und propagiert die gleiche Eingruppierung für alle Lehrkräfte, egal an welchen Schulformen diese unterrichten. Es stellt sich wieder einmal die Frage, ob die GEW mit dieser Position immer noch den Anspruch erheben kann, auch Lehrerinnen und Lehrer an den Gymnasien zu vertreten. Inhaltlich und von den pädagogischen Anforderungen her kann die Tätigkeit an einem Gymnasium oder einer Sekundarschule jedenfalls nicht mit der Arbeit an Grundschulen gleich gesetzt werden. Das ist in der Praxis fern jeder Realität. So unterrichtet der Lehrer am Gymnasium lediglich zwei Stunden weniger als die Kollegen an den Grundschulen. Diese zwei Stunden sind aber keinesfalls ein Ausgleich für die wesentlich längeren Vorbereitungen, die Kontrollen von Klassenarbeiten und Klausuren und die intensive fachwissenschaftliche Fortbildung. Es kann doch nicht im Ernst gefordert werden, dass sich Studenten, die sich für das Lehramt Grundschule einschreiben, die gleichen universitären Studiengänge absolvieren sollen wie die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen der weiterführenden Schulen. Das verbietet schon allein das Anspruchsprofil der späteren unterschiedlichen Berufsausübung.

Mit dem Ziel einer Gemeinschaftsschule will die GEW – neben der drastischen Nivellierung des Bildungsniveaus - nun auch die tarif- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen egalisieren und damit auch das Laufbahnprinzip durchbrechen. Mit dieser geforderten Einheitsbezahlung nach Einheitsausbildung würde man in Deutschland den universal einsetzbaren Lehrer schaffen und die so vielgepriesene Gemeinschaftsschule flächendeckend einführen können. Dass in diesem Zukunftsszenario die Eltern mit den Füßen abstimmen werden, scheint den GEW-Funktionären gleichgültig zu sein.

Auch für den VBE stehe dabei außer Frage, so der Bundesvorsitzende Udo Beckmann, dass alle voll qualifizierten Lehrkräfte in allen Schulformen in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert werden. „Das Credo des VBE ist und bleibt: Alle Lehrer sind Lehrer. Dies muss sich endlich in einer gerechten Eingruppierung widerspiegeln.“ Die universitäre Lehrerausbildung, das anschließende Referendariat und die hohe Verantwortung im Lehrerberuf rechtfertige eine derartige Regeleingruppierung. In dem Zusammenhang unterstreicht der VBE-

Bundvorsitzende: „Die Bologna-Reform muss in der Lehrerbildung für alle Lehramtsstudiengänge den vollen Masterabschluss gewährleisten.“

In einem Alternativvorschlag der dbb tarifunion heißt es zur Problematik der Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und der Funktionsstelleninhaber:

„In und zwischen den jeweiligen Tätigkeitsgruppen müssen die besonderen fachlichen, persönlichen und aufgabenbezogenen Anforderungen an die Lehrertätigkeit wiederzufinden sein. Es geht um die Zusatzmerkmale als Heraushebungskriterien. Diese sollen den Lehrerinnen und Lehrer Entwicklungsperspektiven aufzeigen.“

Die Lehrkräfte sind bei besonderen schulbezogenen Aufgaben (siehe Buchstabe b) und/oder ausübender höherwertiger Tätigkeit (siehe Buchstabe a/c) entsprechend höher zu gruppieren:

- a) *Ausbildung in zwei Fächern für die Sekundarstufe II und Tätigkeit an einem Gymnasium bzw. in einem Zweig einer Einrichtung, die zum Abitur führt, bzw. Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule*
- b) *Lehrkräfte, die auf Grund eines Auswahl- und Bewerbungsverfahrens zusätzliche oder besondere Funktionen bzw. Tätigkeiten an Schulen ausüben oder in der Lehrerausbildung oder in der Schulaufsicht oder in der Lehrerfortbildung sowie andere Tätigkeiten innerhalb des Lehrerbereiches ausüben, sind gegenüber Lehrern, die ausschließlich Unterricht erteilen, um mindestens eine Entgeltstufe höherzugruppieren.*
- c) *Tätigkeiten als Leitungspersonal, wie z.B. Schulleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen, Rektoren/-innen, Konrektoren/-innen, Abteilungsleiter/-innen. sind gegenüber der Tätigkeit von Lehrern, die ausschließlich Unterricht erteilen um mindestens zwei Entgeltstufen höher zu gruppieren.“*

Der Philologenverband fordert für die Lehrerinnen und Lehrer an den Gymnasien die höchst mögliche Eingruppierung und vertritt damit konsequent die Interessen seiner Mitglieder.